

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 865/2021

Teningen, den 27. September 2021

---

**Federführender Fachbereich:** FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	12.10.2021	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	26.10.2021	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Wasserversorgungsverband Mauracher Berg und gemeinsame Wasserversorgung  
Teningen/Emmendingen  
- Antrag auf Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Der vorgeschlagenen Abgrenzung des Wasserschutzgebietes wird zugestimmt.

(Vorschlag des Technischen Ausschusses: 9 Ja, 2 Nein, 0 Enthaltungen)

## **Erläuterung:**

Der Wasserversorgungsverband Mauracher Berg (WVV) betreibt zur Trinkwassergewinnung und -versorgung der Gemeinden Denzlingen, Reute, Glottertal, Heuweiler sowie der Städte Emmendingen und Waldkirch die Tiefbrunnen TB MB I-IV. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung wurde im Jahr 2009 der neue Tiefbrunnen VI des Wasserversorgungsverbandes fertiggestellt.

Die gemeinsame Wasserversorgung der Gemeinde Teningen und der Stadt Emmendingen fördert für die Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet Grundwasser aus den beiden Tiefbrunnen TB I und II Allmend. Für die zwischen 1998 und 2000 gebauten Brunnen wurde bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Für diese Brunnen war ein Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Des Weiteren wurde bereits 1997 vom damaligen Geologischen Landesamt darauf hingewiesen, dass das bisher ausgewiesene Wasserschutzgebiet der Tiefbrunnen III und IV des Wasserversorgungsverbandes der Erweiterung bedurfte.

Da sowohl die Brunnen des WVV Mauracher Berg als auch die Brunnen der gemeinsamen Wasserversorgung Teningen/Emmendingen (Allmend) einen gemeinsamen Kluffgrundwasserleiter nutzen, wird gemäß der Empfehlung des Regierungspräsidiums Freiburg ein gemeinsames Wasserschutzgebiet beantragt.

Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist in der Anlage beigefügt und im Ratsinformationssystem als pdf-Datei hinterlegt.

Das Gebiet gliedert sich in die Wasserschutzzonen I, II, IIIA und IIIB.

Die Schutzzonen definieren sich wie folgt:

Schutzzone I (Fassungsbereich Brunnen):

Die Schutzzone I umfasst eine Fläche von 4 ha.

Mögliche Grundwassergefährdungen sollen in den Fassungsbereichen der Trinkwasserbrunnen durch ein Betretungs- und Begehungsverbot nicht autorisierter Personen minimiert werden. Die Schutzzonen I sind eingezäunt und liegen in ausreichender Entfernung von landwirtschaftlichen Flächen und vollständig in bewaldetem Gebiet.

Schutzzone II (Engere Schutzzone):

Die Schutzzone II umfasst eine Fläche von 177 ha.

Die Schutzzonen II liegen vollständig in bewaldetem Gebiet. Gefährdungen des Grundwassers können durch Auslaufen von Betriebsflüssigkeiten (Treibstoffe, Öle, Schmierstoffe) bei Forstarbeiten bestehen. Dies soll verhindert bzw. auf ein Minimum reduziert werden.

Schutzzone IIIA (Weitere Schutzzone):

Die Schutzzone IIIA umfasst eine Fläche von 1097 ha.

Schutzzone IIIB (weitere Schutzzone):

Die Schutzzone IIIB umfasst eine Fläche von 4266 ha.

Die weiteren Schutzzonen III sollen das gesamte ober- und unterirdische Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung beinhalten und das Grundwasser im Wesentlichen vor nicht oder schwer abbaubaren Verunreinigungen schützen. Die weitere Schutzzone III ist aufgrund der großen Ausdehnung des Einzugsgebietes in die Zonen IIIA und IIIB gegliedert. Und umfasst überwiegend Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Ortschaften mit ausgedehnten Wohn- und Gewerbegebieten. Zusätzlich liegen innerhalb der Schutzzone III sowohl große Straßen (A5, B3, B294), als auch die Bahntrassen der Rheintal- und Elztalbahn. Es gelten die Rechtsverordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser und Abfall sowie sonstige Nutzungen (z.B. Bohrungen, Sprengungen, Beregnungen)

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung ist im Ratsinformationssystem als pdf-Datei hinterlegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.